

83. 1. Kann der zweite Gatte der Stiefmutter gegenüber deren Stieftochter nach bayerischem Landrechte als Pflegevater im Sinne des Strafgesetzbuches in Betracht kommen?

2. Begriff des Erziehers.

St.G.B. §§. 52. 174 Abs. 1 Nr. 1.

I. Straffenat. Urth. v. 27. April 1882 g. R. Rep. 872/82.

I. Landgericht Memmingen.

Aus den Gründen:

1. Die Revision der Staatsanwaltschaft erachtet die Freisprechung des Angeklagten von der Anklage aus §. 174 Abs. 1 Nr. 1 St.G.B.'s als nicht gerechtfertigt und durch die getroffene Entscheidung sowohl Bestimmungen des Strafgesetzes als Vorschriften des Prozeßgesetzes über die Begründung des Urtheiles als verletzt.

Die Anklage ist durch Beschluß des Oberlandesgerichtes zu München vom 10. Januar l. J. dahin erhoben, daß der Angeklagte verdächtig erklärt wurde, mit der zu ihm in das Verhältniß einer Pflege Tochter zum Pflegevater getretenen, am 9. Februar 1860 geborenen und seit ihrem 11. Lebensjahre in die Familiengemeinschaft vom Angeklagten aufgenommenen G. B. im Verlaufe des Winters

1878/79 zweimal und hierauf noch am 29. August 1880 den Weischlaf vollzogen zu haben.

Die Strafkammer hat diese Thatumstände als erwiesen der Entscheidung zu Grunde gelegt und ferner festgestellt, daß die Eltern der G. P. und zwar der Vater derselben, Müller S. P. im Jahre 1869, die Mutter derselben schon mehrere Jahre zuvor gestorben sind, daß der erstere vor seinem Tode sich wieder verheiratet hatte; daß dessen zweite Ehefrau M. A. P., nachdem sie Witwe geworden war, in der ersten Hälfte des Jahres 1871 den Angeklagten geheiratet, und daß seit der Verheiratung dieser beiden die G. P. Aufnahme in deren Haus gefunden und dort zufolge der zwischen beiden Ehegatten in deren Ehe- und Erbvertrag vom 11. Mai 1871 getroffenen Bestimmung als Pflegetochter von ihren Pflegeeltern Kost und Wohnung, überhaupt Verpflegung und Erziehung erhalten hat, bis sie aus der häuslichen Gemeinschaft der letzteren am Tage ihrer, infolge des Weischlafes mit dem Angeklagten eingetretenen Entbindung, am 27. Mai 1881, austrat. Das Urteil hat weiter als feststehend erklärt, daß G. P., welche bis zu ihrem 14. Lebensjahre das Nähen erlernt hatte, von da an, jedenfalls aber von ihrem 18. Lebensjahre an imstande gewesen sei, als Näherin durch ihrer Hände Arbeit sich zu ernähren und daß sie vom 18. Jahre an auch diejenige Reife des Verstandes gehabt habe, welche sie befähigt habe, ihren Vermögensangelegenheiten selbst vorzustehen, wie sie denn auch ihre nicht unbedeutenden Ersparnisse ohne Zuhilfenahme ihres früheren Vormundes fruchtbringend angelegt habe. Vermöge dieser selbständigen Gebahrung, in welcher die Anstellung eigenen Haushaltes erblickt wurde, erachtete das erkennende Gericht das Pflegeverhältnis nach Vollendung des 18. Jahres der P. und zur Zeit des Vollzuges des Weischlafes von seiten des Angeklagten mit ihr als beendet.

Die Revision greift die auf die letztere Annahme gestützte Freisprechung des Angeklagten als eine unbegründete an.

Das Reichsgericht hat bereits entschieden, daß unter Pflegeeltern im Sinne des §. 174 Abs. 1 Nr. 1 St.G.B.'s nicht solche Personen zu verstehen seien, welche sich der Pflege und Erziehung eines fremden Kindes thatsächlich unterzogen haben, sondern daß für sie neben der Übernahme des fremden Kindes zu den bezeichneten Aufgaben die Herstellung eines Verhältnisses erfordert wird, welches dem zwischen leib-

lichen Eltern und ihren Kindern insofern entspricht, als dadurch ein ihnen unmittelbar zustehendes Recht zur Erziehung des Pflegekindeß und zur elterlichen Zucht begründet wird (Urt. vom 17. Dez. 1880, Entsch. d. R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 124). Es ist auch schon in einem früher erlassenen Urteile des Reichsgerichts ausgeführt worden (Urt. vom 25. November 1880, ebenda S. 64), daß es nicht Absicht der Gesetzgebung gewesen sein kann, mit der angezogenen Gesetzesvorschrift jedes Pflegeverhältnis zu treffen, wie sich solches im Familienleben gestalten kann, und daß die Vorschrift sich nicht ausschließlich auf die „Pflegeeltern“ beschränken würde, wenn ihr ein weiterer Sinn hätte gegeben werden wollen. Es genügt, auf die Erörterungen in diesen Urteilen Bezug zu nehmen.

Ob im gegebenen Falle infolge der Aufnahme eines fremden Kindes in eine bestimmte Familie und in deren häusliche Gemeinschaft solch ein gesetzlich anerkanntes Recht wirksam geworden ist, welches ähnliche Befugnisse, wie sie leiblichen Eltern gegenüber ihren Kindern zu Gebote stehen, in gewissem Umfange gewährt, ist nach der geltenden Landesgesetzgebung zu beurteilen.

Nach dem am Wohnorte des Angeklagten, dem im Bezirke des R. Amtsgerichtes L. gelegenen Dorfe M., geltenden bayerischen Landrechte ist die Einkindschaft, welche nach den Bestimmungen einer Reihe in Bayern geltender Partikulargesetze elterliche Gewalt der Ehegatten über die angenommenen Kinder begründet (Roth, bayerisches Civilrecht Bd. 1 S. 432 Ziff. 3), als unzulässig erklärt (Landrecht I. 5. §. 12). Durch einen, wie das angefochtene Urteil feststellt, lediglich zwischen dem Angeklagten R. und der M. A. P., der Stiefmutter der G. P., am 11. Mai 1871 abgeschlossenen Ehe- und Erbvertrag vermochte über das Recht auf Erziehung der letzteren eine wirksame Verfügung nicht getroffen zu werden. Das Recht der Erziehung steht nur der leiblichen Mutter, nicht aber der nach dem Tode des Vaters durch zweite Ehe desselben zur Stiefmutter gewordenen hinsichtlich der Stieftochter zu (Landrecht I. 4. §. 3 Absf. 1, I. 7. §. 11 Absf. 3). Wie die Stiefmutter das Recht der Erziehung letzterer auf ihren zweiten Gatten nicht zu übertragen vermochte, konnte dieser auch solches durch eine Rechtshandlung der Stiefmutter nicht erlangen. Das Recht auf Erziehung der G. P. stand vielmehr deren Vormunde ausschließlich zur Seite, und seine in dieser Richtung nötigen Maßnahmen bedurften zur Wirksam-

keit noch der obervormundschaftlichen Genehmigung. Wäre aber auch vom Vormunde, welcher, wie das Urteil berührt, der G. B. in der Person eines anderen als des Angeklagten bestellt war, mit den R.'schen Eheleuten ein Abkommen unter Mitwirkung der Vormundschaftsbehörde über Verpflegung und Erziehung seiner Pflegebefohlenen getroffen worden, so würde hierdurch auf den Angeklagten ein selbständiges Recht auf Erziehung des fremden Kindes nicht übertragen worden sein, sondern es würde derselbe nur unter der Aufsicht des Vormundes und der Vormundschaftsbehörde, nicht vermöge eigenen, der elterlichen Gewalt ähnlichen Rechtes handeln können. Dem bloßen Verhältnisse der Verpflegung eines fremden Kindes gesteht das bayerische Landrecht die Begründung von Rechtswirkungen zwischen dem „Nährvater“ und dem „Schutzkinde“ nicht zu, es erblickt in jenem nur dann eine mit öffentlicher Autorität ausgestattete Persönlichkeit, wenn er zugleich als Vormund aufgestellt ist, in dem Falle aber, daß er hierzu „obrigkeitlich“ nicht bestellt ist, betrachtet es solchen einzig als eine, im Auftrage des zur Erziehung Berechtigten handelnde Person (Anmerkungen v. Preitmayr's zum bayerischen Landrechte I. 5. §. 12).

Fällt hiernach dem Angeklagten eine Verletzung besonderer Rechtspflicht durch Mißbrauch einer ihm verliehenen Autorität und der durch solche etwa begründeten Abhängigkeit der von ihm in Verpflegung genommenen G. B. nicht zur Last, so fehlt es an der Voraussetzung, unter welcher §. 174 Absf. 1 Nr. 1 St.G.B.'s die dort bezeichneten Handlungen mit Strafe bedroht.

Hiernach kommt es auf den Umstand, welchen das angegriffene Urteil als bedeutsam ansah, überhaupt nicht an, daß eine Anlegung gesonderten Haushaltes trotz der Fortdauer des Aufenthaltes der G. B. im Hause der R.'schen Eheleute, ehe jene mit dem Angeklagten den Weisßlaf vollzog, stattgefunden habe. Ohnedies würde die Absonderung nur die Aufhebung der väterlichen Gewalt mit Aufhören des Unterhaltes haben in Frage stellen können (Landrecht I. 5. §. 7 Nr. 4) während G. B. Kost und Wohnung bis zum Austritte aus der häuslichen Gemeinschaft innerhalb solcher genöß. Auch ist die im Urtheile gebilligte Ansicht, es sei die geschlechtsreife Minderjährige fähig gewesen, selbständig Rechtshandlungen vorzunehmen, als im Widerspruche mit Landrecht I. 7. § 17 Eing. und Nr. 1, dann I. 7. §. 36 Nr. 2 stehend, nicht zu halten.

2. Wenn nun auch der Angeklagte nach den Feststellungen der Strafkammer thatsächlich die Erziehung der G. B.-geleitet hat, so trifft doch deshalb die weitere Vorschrift des §. 174 Abs. 1 Nr. 1 St.G.B.'s noch nicht zu, nach welcher neben den Pflegeeltern auch die Erzieher, falls sie unzüchtige Handlungen an ihren Zöglingen vornehmen, mit Strafe bedroht werden. Denn wie die Zusammenstellung der Erzieher mit Lehrern ergibt, sind unter ersteren diejenigen zu verstehen, welche berufsmäßig eine Stellung als Erzieher einnehmen, ohne daß es sich, wie bei dem Lehrer, um Unterweisung in bestimmtem Fache handelt.